



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-09-(2019-1599)

bearbeitet von:
Muik

elektronisch erreichbar:
kevin.muik@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An Frau
Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Per E-Mail an:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 5. November 2020
**Ministerialentwurf betreffend das
Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird
(Fundrechts-Novelle 2021 – FundR- Nov
2021)**

Geschäftszahl des Ministeriums: 2020-0.607.160

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Gelegenheit zur FundR-Nov 2021 Stellung zu beziehen und gibt diesbezüglich folgende Stellungnahme ab:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Aufbewahrungsfrist für geringwertige Fundgegenstände (unter EUR 100,-) von einem auf ein halbes Jahr verkürzt werden.

Verkürzung der Aufbewahrungsfrist:

Den einleitenden Ausführungen des BMJ ist zweifelslos zu folgen, als die derzeitigen Aufbewahrungsregelungen und langen Fristen für BürgerInnen wenig praktischen Nutzen, für die Verwaltung aber einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bewirken.

Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erscheint daher unter den für die Verwaltung geltenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geboten und sinnvoll. Der Aufwand für das Aufbewahren der Fundgegenstände sowie die Dokumentation und Überprüfung der Fristen ist gerade bei größeren Gemeinden beträchtlich. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist wird daher befürwortet.

Betreffend den Schutz des Eigentums wird darauf hingewiesen, dass bis zum Ablauf des Eisenbahnbeförderungsgesetzes die Unternehmen, die diesem Gesetz unterworfen waren, Funde nach 2 Monaten ohne Wertgrenze vernichten durften. Im Lichte dieser früheren Rechtslage, scheint die Interessensabwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Eigentum und den Interessen der Gemeinden, Fundlager möglichst rasch abzubauen, ausgewogen.

Bedenken bezüglich der Wertgrenze iHv. € 100,-:

Gerade unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und obiger Grundsätze erscheint allerdings die angebotene Lösung zweifelhaft, die Aufbewahrungspflicht an eine betragsmäßige Wertgrenze zu koppeln, da dies wieder zu Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und möglicherweise weiteren Problemen führt. Wer beurteilt den Wert (Zeitwert) eines Fundgegenstandes und auf welchen Grundlagen? Was passiert, wenn sich die Behörde „verschätzt“ und einen zu geringen Wert festsetzt? Die Koppelung an einen Pauschalwertekatalog wäre daher geboten.

Beim Großteil der Fälle wird die Einschätzung des Wertes relativ eindeutig sein. In unklaren Fällen wäre der Gegenstand wohl zur Sicherheit 1 Jahr aufzubewahren. Wie bereits ausgeführt, wäre es, auch im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise, allerdings wichtig, dass im Leitfaden zum Fundwesen des BMI Kriterien für die Beurteilung (am besten anhand der festgelegten Fundkategorien) definiert werden.

Weitere Anmerkungen:

Zur Klarstellung wird ersucht, in der beabsichtigten Änderung des § 395 anstelle des Wortes "*gemeine*" die Wortfolge "*von der Fundbehörde redlich geschätzte*" zu ersetzen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die neu formulierte Gesetzesstelle dahingehend missverstanden werden könnte, dass sich die Aufbewahrungspflicht für Fundstücke, deren Wert 100 Euro nicht übersteigt, nur dann auf ein halbes Jahr verkürzt, wenn ein Finder das Fundstück für sich beansprucht.

Das stünde aber im Widerspruch zu der sinnvollen Intention, solche Fundstücke generell nicht länger als ein halbes Jahr aufbewahren zu müssen.

Damit die geplante Änderung ab 1.1.2021 möglichst reibungslos und effizient umgesetzt werden kann, ist eine programmtechnische Umsetzung in fundamt.gv.at unerlässlich. Es wird daher ersucht, dies zentral für alle Fundbehörden bei der Firma Rubicon in Auftrag zu geben.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Forderungen, Bedenken und Anregungen der Städte und Gemeinden in der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen. ExpertInnen aus der kommunalen Vollzugspraxis stehen dabei für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär